

# Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung

**GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG**  
Gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Zahnarztpraxis  
**CHECKLISTE zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen für den ARBEITGEBER**

Praxisadresse:

Ort, Datum

Unterschrift

Die Anwendung und der Umgang mit Gefahrstoffen erfordert ein sehr hohes Maß an Verantwortung. Die Gefahrstoffverordnung definiert die Anforderungen, die in diesem Zusammenhang auch an den Arbeitgeber gestellt werden.

Auf den nachfolgenden Seiten können Sie sich einen Überblick über die Inhalte der Gefahrstoffverordnung verschaffen und abgleichen, ob in Ihrer Praxis alle gesetzlichen Vorgaben umgesetzt und eingehalten sind.

Die beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind Beispiele, wie die Anforderungen einer Gefährdungsbeurteilung umgesetzt werden können.

Ihre Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihnen der BuS- Dienst Ihrer Landeszahnärztekammer sehr gern.



# Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung

**Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen gemäß  
der §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Zahnarztpraxis  
INFORMATIONEN und CHECKLISTE für den ARBEITGEBER**

Die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 23.12.2004, zuletzt geändert am 29.03.2017, schreibt im § 7 eine Gefährdungsbeurteilung durch eine fachkundige Person vor. Verfügt der Arbeitgeber selbst nicht über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich, z. B. über die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt (BuS-Dienst der Landeszahnärztekammer Sachsen), beraten zu lassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist lt. § 7 Abs. 1 und 6 vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen, zu dokumentieren und danach bei maßgeblichen Änderungen oder in Abhängigkeit vom Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu aktualisieren. Die gesetzliche Grundlage dieser Verordnung ist das Arbeitsschutzgesetz.

Paragraph	Forderung der Gefahrstoffverordnung (in Auszügen)	Umsetzung in konkrete Maßnahmen		Weitere rechtliche Regelungen
			Erfüllungsstand Ja / Nein / Trifft nicht zu	
<b>§§ 3 - 5 Gefahrstoff- information</b>	§ 3 Gefahrenklassen	Die Kennzeichnung der Stoffe und Gemische, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, muss in deutscher Sprache erfolgen.	<input type="checkbox"/>	
	1. Physikalische Gefahren: z. B. explosionsgefährdend, entzündlich	Es ist Aufgabe des Herstellers einen Gefahrstoff als solchen zu kennzeichnen, hinsichtlich der Gesundheitsschädigung einzustufen und ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.	<input type="checkbox"/>	
	2. Gesundheitsgefahren: z. B. toxisch, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, reizend, ätzend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd	Der Lieferant hat hinsichtlich des Sicherheitsdatenblattes beim Inverkehrbringen der Gefahrstoffe die gesetzlichen Regelungen zu beachten.	<input type="checkbox"/>	
	3. Umweltgefahren: gewässergefährdend Weitere Gefahren: Ozonschicht schädigend	Für den Arbeitgeber bilden diese Informationen die Grundlage für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung gemäß dem folgenden § 7.	<input type="checkbox"/>	
	§ 4 Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung			
	Zuordnung zu Gefährlichkeitsmerkmalen und Angaben zu Eigenschaften der Stoffe, Verpackung und Kennzeichnung als Gefahrstoff durch den Hersteller			
	§ 5 Sicherheitsdatenblatt			
	Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes durch den Hersteller			

# Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung

Paragraph	Forderung der Gefahrstoffverordnung (in Auszügen)	Umsetzung in konkrete Maßnahmen		Weitere rechtliche Regelungen
			Erfüllungsstand Ja / Nein / Trifft nicht zu	
<b>§§ 6 - 7</b> <b>Gefährdungs-</b> <b>beurteilung</b>  <b>und</b>  <b>Grundpflich-</b> <b>ten</b>	<p>§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung Die vom Gefahrstoff ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten sind zu ermitteln, beurteilen und unabhängig von der Beschäftigtenzahl vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Bei Tätigkeiten mit einer geringen Gefährdung ist keine detaillierte Beurteilung erforderlich. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Eine Ermittlung, ob die verwendeten Gefahrstoffe zu einer Brand- oder Explosionsgefährdung führen, ist separat vorzunehmen.</p> <p>§ 7 Grundpflichten Die Substitution der Gefahrstoffe hat Vorrang. Gelingt dies nicht, so ist die Gefährdung auf ein Minimum zu reduzieren. Eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen darf erst aufgenommen werden, nachdem die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die Schutzmaßnahmen ergriffen wurden.</p>	<p>Grundlage für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung ist die Erfassung der Gefährlichkeitsmerkmale sowie sonstiger gesundheitsgefährdender Eigenschaften (hautresorptiv, einatembar, H- und P-Sätze) für jeden verwendeten Gefahrstoff einzeln. Die Angaben sind entweder dem Sicherheitsdatenblatt oder der Verpackung zu entnehmen und in einem <b>Gefahrstoffverzeichnis</b> für die Praxis zu <b>führen (siehe Anlage 1)</b>. Das Verzeichnis muss allen Beschäftigten und ihren Vertretern zugänglich sein.</p>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<p>§ 8 Allgemeine Schutzmaßnahmen</p>	<p>Allgemeine Schutzmaßnahmen bei geringer Gefährdung (siehe Anlage 2)</p>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>§§ 8 - 12</b> <b>Schutzmaß-</b> <b>nahmen</b>	<p>§ 9 Zusätzliche Schutzmaßnahmen</p>	<p>Schutzmaßnahmen bei erhöhter Gefährdung wie Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte, Einatmung, Hautresorption, Verschlucken ergänzend zu § 8 (siehe Anlage 2)</p>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<p>§ 10 Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B</p>	<p>Schutzmaßnahmen beim Umgang mit genannten Gefahrstoffen der Kategorien 1 und 2 (siehe Anlage 3)</p>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<p>§ 11 Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkung, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen</p>	<p>Schutzmaßnahmen bei chemisch-physikalischen und Brand- und Explosionsgefährdungen (siehe Anlage 3)</p>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

# Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung

Paragrah	Forderung der Gefahrstoffverordnung (in Auszügen)	Umsetzung in konkrete Maßnahmen		Weitere rechtliche Regelungen
			Erfüllungsstand Ja / Nein / Trifft nicht zu	
<b>§ 13 Betriebs- störungen Unfälle/ Notfälle</b>	Der Arbeitgeber stellt sicher, dass Informationen über die Notfallmaßnahmen in Bezug auf die Gefahrstoffe zur Verfügung stehen. Das schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.	Informationen zu Notfallmaßnahmen sind dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen. Erforderliche Einrichtungen der Ersten Hilfe sind bereitzustellen.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten</b>	Den Beschäftigten muss eine schriftliche Betriebsanweisung zugänglich gemacht werden. Die Betriebsanweisung muss Informationen zu Bezeichnung und Kennzeichnung des Gefahrstoffes, Hygienevorschriften, Expositionsverhütungsmaßnahmen und Schutzkleidung beinhalten.	Es ist ratsam, die schriftliche Betriebsanweisung zum Gefahrstoff an dem Platz anzubringen, wo mit dem betreffenden Gefahrstoff umgegangen wird.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens 1x jährlich anhand der Betriebsanweisung arbeitsplatzbezogen mündlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen.	Die Beschäftigten sind hinsichtlich der Gesundheitsgefahren 1x jährlich aufzuklären. Die Unterweisung muss dokumentiert werden.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung ist im Rahmen der Unterweisung durchzuführen. Dabei sind die Beschäftigten zu den Voraussetzungen zu informieren, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge nach der <b>Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV)</b> haben.	Die für die Zahnarztpraxis anzubietenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind in der <b>Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge Anhang Teil 1</b> geregelt. Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen sind hier aufgeführt. Die Feuchtarbeit kann in der Zahnarztpraxis relevant sein.	<input type="text"/>	<input type="text"/>  ArbmedVV
	Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen (CMR) Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B muss ein Verzeichnis über die Beschäftigten geführt werden, die diese Tätigkeiten ausüben. In dem Verzeichnis ist die Höhe und Dauer der Exposition anzugeben. Das Verzeichnis ist 40 Jahre nach Ende der Exposition aufzubewahren.	Die Beschäftigten, die mit CMR-Stoffen umgehen, muss Zugang zu den sie persönlich betreffenden Angaben im Verzeichnis gewährt werden.	<input type="text"/>	<input type="text"/>



# Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung

Paragrah	Forderung der Gefahrstoffverordnung (in Auszügen)	Umsetzung in konkrete Maßnahmen		Weitere rechtliche Regelungen
			Erfüllungsstand Ja / Nein / Trifft nicht zu	
<p><b>Forderungen der Verordnung zur arbeitsmedizi- nischen Vorsorge</b></p> <p><b>ArbmedVV Anhang Teil 1</b></p>	<p>Der Arbeitgeber hat die <b>Vorsorge anzubieten</b> bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. allen Tätigkeiten mit Stoffen aus Anhang Teil 1 (1) 1.</li> <li>2. den in Anhang Teil 1 (2) 2. genannten Tätigkeiten</li> </ol>	<p>Für die Zahnarztpraxis relevante Tätigkeiten, bei denen eine Vorsorge anzubieten ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umgang mit Quecksilber und anorganischen Quecksilberverbindungen → Vorsorge zu <i>Quecksilber</i> (ehemals G 9)</li> <li>2. <b>Feuchtarbeit</b> von regelmäßig &gt; 2h pro Tag (z. B. Tragen von flüssigkeitsundurchlässigen Handschuhen) → Untersuchung nach Feuchtarbeit (ehemals G 24)</li> </ol> <p>Beschäftigte sind nicht verpflichtet, an dieser Vorsorge teilzunehmen.</p>	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	<p>TRGS 401</p>